

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne für den Staats- und Körperschaftswald des Saarlandes

Nach § 13 Abs. 1 Saarländisches Waldgesetz sind für den Staats- und Körperschaftswald periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen.

Ziel der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten ist es, insbesondere die Nachhaltigkeit sicherzustellen und darüber hinaus ein den wirtschaftlichen Verhältnissen der Waldeigentümer Rechnung tragender Holzvorrat mit bester Leistungsfähigkeit anzustreben. Die periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten sind durch den SaarForst Landesbetrieb oder von der Forstbehörde anerkannte Sachverständige zu erstellen und bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Durchführung der Betriebspläne und Betriebsgutachten ist von der Forstbehörde zu überwachen. Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 50 Abs. 1 Nr. 4 Saarl. Waldgesetz die nach § 13 erforderlichen Betriebspläne oder Betriebsgutachten nicht aufstellt.

Die Praxis zeigt leider ein anderes Bild. Bereits heute haben 15 kommunale Forstbetriebe keine gültigen Forsteinrichtungswerke, mit Ablauf des Jahres 2012 kommen voraussichtlich drei weitere hinzu.

Ähnlich dramatisch ist die Situation im größeren Privat- und Gehöferschaftswald. Zusammenfassend kann man feststellen, dass auf einem großen Teil der saarländischen Waldfläche die Waldnutzung außerhalb gesetzlicher Grundlage erfolgt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Mit welchen Maßnahmen sorgt die Landesregierung für eine Einhaltung der Verpflichtung aus § 13 Saarländisches Waldgesetz?
2. Beabsichtigt die Landesregierung den SaarForst Landesbetrieb bzw. forstbehördlich anerkannte Forstsachverständige entsprechend zu beauftragen? Wenn ja, wann?
3. Wie kann auf Grund der fehlenden Forsteinrichtungswerke die Landesregierung ausschließen, dass in den Waldbesitzen ohne periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne gegen den Nachhaltigkeitsgrundsatz verstoßen wird?
4. Wer trägt für den Fall eines erkennbaren Verstoßes gegen das Nachhaltigkeitsgebot in den Waldbesitzen, die nicht über periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne verfügen, die Verantwortung?

Ausgegeben: 10.10.2012